

Stadt Kirchberg an der Jagst
Landkreis Schwäbisch Hall

Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung

(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung vom 01.03.2004, zuletzt geändert am 29.11.2005)
vom 14.12.2009

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Kirchberg/Jagst am 14.12.2009 folgende Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung vom 01.03.2004, zuletzt geändert am 29.11.2005 beschlossen:

§ 1

§ 4 (Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf fünf Jahre befristet.

§ 2

§ 4 (Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof) Absatz 6 wird neu eingefügt:

Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42 a und §§ 71 a bis 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

§ 3

§ 12 (Wahlgräber) Absatz 7 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,

§ 4

§ 25 (Ordnungswidrigkeiten) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

entgegen § 3 Abs. 2

- a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
- b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
- c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
- d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
- e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
- g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
- h) Druckschriften verteilt.

§ 5

§ 27 (Gebührensschuldner) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet,

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).

§ 6

Die Anlage zu § 29 (Bestattungsgebührensatzung) erhält folgende Fassung:

Anlage zur Friedhofsordnung in der Fassung vom 14.12.2009, - § 29 -

Nr.	Amtshandlung/Gebührentatbestand	Gebühr in €
1.	Verwaltungsgebühren	
1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmales	20,00
1.2	<i>Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern</i>	
1.21	Einzelfall	10,00
1.22	befristete Zulassung	50,00
1.3	Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	20,00
1.4	sonstige gewerbliche Tätigkeit	20,00
1.5	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	40,00

2. Benutzungsgebühren

2.1	Leichenbesorgung	
2.2	<i>Bestattung</i>	
2.21	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	700,00
2.22	von Personen im Tiefgrab	700,00
2.23	von Personen unter 10 Jahren	500,00
2.24	von Tot - und Fehlgeburten	450,00
2.25	ein Zuschlag zu 2.21 bis 2.24 für Bestattungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von	50 %
2.3	<i>Beisetzung von Aschen</i>	
2.31	regelmäßig	300,00
2.23	ein Zuschlag zu 2.31 für Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von	50 %
2.4	<i>Überlassung eines Reihengrabes</i>	
2.41	für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	900,00
2.42	für Personen unter 10 Jahren	400,00
2.5	Überlassung eines Urnenreihengrabes	450,00
2.6	<i>Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten</i>	
2.61	Wahlgrab	
2.61.1	Doppelgrab je Einzelgrabfläche - Bei der Belegung wird immer das Doppelgrab berechnet -	1.100,00
2.61.2	Tiefgrab	1.150,00
2.62	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechtes	
2.62.1	für ein Doppelgrab je Einzelgrabfläche - Bei der Belegung wird immer das Doppelgrab berechnet -	995,00
2.62.2	für ein Tiefgrab jeweils für die Dauer einer vollen Nutzungsperiode. Für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet.	1.900,00
2.7	Benutzung Friedhofshalle (Aussegnungshalle)	
2.71	Benutzung der Friedhofshalle (Aussegnungshalle einschließlich Kühlung)	250,00
2.8	<i>Sonstige Leistungen</i>	
2.81	Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen, je Hilfskraft und angefangener Stunde	35,00
2.82	Zuschlag zu 2.81 in besonders erschwerten Fällen	50 %

2.83	Beisetzung der von auswärts überführten Gebeine	wie 2.21
2.84.1	Anfertigung von Grabzwischenwegen mit Trittplatten für Urnengräber	260,00
2.84.2	Anfertigung von Grabzwischenwegen mit Trittplatten für Reihengräber	470,00
2.85	Abräumen von abgelaufenen Grabstätten je Grab	100,00
2.9	Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener i. S. des § 1 Abs. 1 Satz 3 zu Nr. 2.4 bis 2.63	keiner

§ 7

Inkrafttreten

(1) Die §§ 1 bis 5 treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) § 6 tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kirchberg an der Jagst, den 18.12.2009

Ohr, Bürgermeister